

## BGE 50 III 168

Bundesgericht (BGE), 1924-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_50\\_III\\_168](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_50_III_168)

FR: ATF 50 III 168

IT: DTF 50 III 168

### Volltext

168 Schwdbtreibungs- und Konkursrecht. N° 38. SO werden die Massagläubiger ~ der Verteilungsliste ausnahmsweise interessiert j sie können sie nötigenfalls auf dem Beschwerdewege anfechten und durch die Auf- sichtsbehörden. die hierzu zuständig sind (BGE 1911·AS 37 I Nr. 30 j Sep.-Ausgabe 14 Nr. 10), berichtigen lassen. Eine besondere Anzeige an jeden Massagläubiger unter Beifügung eines seinen Anteil betreffenden Auszuges ist daher n, diesem Ausnahmefalle ebenso sehr geboten, wie gegenüber den einzelnen Konkursgläubigern gemäss Art. 263 Abs. 2 SchKG. Wie für diese, beginnt auch für die Massagläubiger die Frist .zurAnfechtung der Ver- teilungsliste solange nicht zu laufen, als ihnen eine solche Anzeige nicht zugestellt wird. Diesen Anforde- rungen entspricht aber die Mitteilung des Konkursamtes Brig vom 3. Juni, worin nur allgemein von der Auflage der Verteilungsliste die Rede ist, nicht. Die Anfechtungs- frist hat daher für die Rekursbeklagte noch gar nicht zu laufen begonnen. Die Beschwerde erweist sich somit als rechtzeitig eingereicht. 38. Entscheid. vom ao. November 19!~ i. S. Domenig. Art. 46 SchKG. Inwiefern enthält" diese Vorschrift zwingenden Charakter '1 (Erw. 1). Art. 50 Abs. 2 SchKG. Die J{lausel in einer Bürgschafts- urkunde : «Für die Abwicklung aller aus gegenwärtiger Bürg- und Zahlerschaftsverpflichtung entstehenden Ver- hältnisse erwähle ich Domizil bei... schliesst auch die Vereinbarung eines Spezialb e t r e i b u n g sdomizils in sich (Erw. 2). A. - Am 20. März 1924 gingen Paul Brander, Arosa und Thomas Domenig, Arosa zu Gunsten der Rhätischen Bank zur Sicherstellung einer Schuld des Arnold Biss- egger, Arosa eine Bürg- und Zahlerschaftsverpflichtung bis zum Betrage von 20,000 Fr. ein. Die .betreffende Urkunde enthält am Schluss den Passus:. «Für die .Seawdbtreibunp- und Konkursrecht. N° 38. 169 Abwicklung aller aus gegenwärtiger Bürg- und :Zahler.,, schaftsverpflichtung entstehenden Verhältnisse erwähle ich Domizil bei der .Rhätischen Bank (vormals Bank für Davos) in Arosa und unterwerfe mich den bündne- rischen Gesetzen und dem Gerichtsstand Arosa. J) B. - Mit Zahlungsbefehl vom 9. Mai 1924 wurde Th. Domenig, wohnhaft in Issy-les-Moulineaux, Avenue de Verdun 90 (Frankreich) in Arosa für eine Summe von 20,000 Fr. nebst Zinsen von der Rhätischen Bank be- trieben. Am 19. Mai erhob Domenig Rechtsvorschlag. wobei er sich vorbehielt (wegen der mangelnden Zustän- digkeit des Betreibungsamtes ,Schanfigg) bei der .Auf- sichtsbehörde Beschwerde zu führen. Am 16. Juli ge- währte das Kreisamt Schanfigg provisorische Rechts- öffnung, worauf. auf das Begehren der Gläubigerin, Pfändungsankündigung erfolgte. Die Pfändung wurde am 14. August in Abwesenheit des Schuldners vollzogen. Es wurden gepfändet : bei der Rhätischen Bank in Arosa 8 Stück Aktien der Tb. Domenig A.-G. in Arosa im Schätzungswerte von je 500 Fr. sowie bei der Th. Dome- nig A.-G. in Arosa 36 Stück der gleichen Gesellschaft. C. - Gegen diese Pfändung erhob der Schuldner Domenig am 27. September Beschwerde beim Kleinen Rate des Kantons Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, indem er mit dem Hauptbegehren (das heute einzig noch streitig ist) um Aufhebung der fraglichen Betreibung eventuell der

Pfändung in dieser Betreuung ersuchte, weil er, der Schuldner, in Issy-les-Moulineaux wohne und deshalb nicht in Arosa hätte betrieben werden können. D. - Mit Entscheid vom 24. Oktober 1924 hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden das Hauptbegehren abgewiesen mit der Begründung, dass durch die Vereinbarung im Bürgschein ein Spezialdomizil in Arosa begründet worden sei. E. - Gegen diesen Entscheid hat der Schuldner Domenig rechtzeitig den vorliegenden Rekurs an das 170. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 38. Bundesgericht erhoben, mit dem er erneut die 'Gutheissung' seines Hauptbegehrens beantragt. Die Schuldbetreibungs- und Konkursordnung in Erwägung: 1. Die Gläubigerin, die Rhätische Bank in Arosa hat in ihrer Vernehmlassung an die Vorinstanz deliktverföhren, 'dass mangels' Befehdung des Zahlungsbetreibungs-Öffendea. Schuldner 'Arosa definitiv als Betreibungsart festgesetzt worden sei, welche Einrede jedoch von der Vorinstanz unter Hinweis auf die Praxis des Bundesgerichts verworfen wurde. Es ist richtig, dass das Bundesgericht in seiner neuern Praxis die Vorschriften über den Betreibungsort grundsätzlich als öffentlich-rechtlich und daher als zwingend erachtet, sodass auch durch unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist ein ungesetzlicher Betreibungsort nicht unanfechtbar wird (vgl. AS 38 I S. 773/74 j. JAEGER, SchKG Praxis I zu Art. 46 Ziff. 2). Dabei wurde jedoch die Einschränkung gemacht, dass diesen Bestimmungen zwingender Charakter nur insofern beizumessen sei, als diese im öffentlichen Interesse aufgestellt sind oder zum Schutze von Interessen Dritter dienen. So wurde z. B. erklärt, dass es im Interesse der Gläubiger liege, dass nicht ein anderer Gläubiger an einem ungesetzlichen Betreibungs-orte die Pfändung verlange, weil sie dadurch in ihrem Rechte zum Anschluss benachteiligt werden könnten. Insofern es zum Schutze dieses Interesses notwendig sei, seien daher die Vorschriften über den Betreibungsort als zwingend zu erachten. Dagegen wurde erklärt, dass eine an einem unrichtigen Orte eingeleitete Pfandverwertungs-betreibung nach Ablauf der Frist zur Beschwerde nicht mehr angefochten werden könne, weil hierbei ein Anschluss dritter Gläubiger ohnehin nicht möglich ist (vgl. AS 38 I S. 232/33 Erw. 3). Es könnte sich nun in der Tat fragen, ob nicht auch im vorliegenden Falle, wo es sich lediglich um die Frage handelt, ob der Schuldner sich subbetreibungs- UDD Konkursrecht. N° 38. 171 die Betreuung an einem Spezialdomizil durch einen einzelnen Gläubiger gefallen lassen müsse, Interessen dritter Gläubiger somit nicht gefährdet werden, die vorgenommene Pfändung nur innert der zehntägigen Frist hätte angefochten werden können und ob nicht, da diese Frist vom Rekurrenten nicht eingehalten worden ist, die Beschwerde verspätet wäre. Diese Frage kann hier jedoch deshalb unentschieden bleiben, da die vorliegende Beschwerde auch sachlich nicht begründet erscheint. 2. - Die Vorinstanz hat mit Recht im Schlusspassus des fraglichen Bürgscheins die Vereinbarung eines Spezialdomizils auch für die Vollstreckung der in dieser Urkunde vereinbarten Verpflichtungen erblickt. Zwar ist richtig, dass die blosse Vereinbarung eines besondern Gerichtsstandes, eines Spezialdomizils zur Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten, noch nicht ohne weiteres auch die Begründung eines Spezialdomizils zur Vollstreckung der betreffenden Verbindlichkeiten, also die Begründung eines Betreibungsforums einschliesst. Dies ist jedoch für den vorliegenden Fall von Bedeutung. Denn hier wurde zweifellos absichtlich nicht bloss eine Gerichtsstandsklausel vereinbart, sondern es wurde Arosa als Domizil « für die Abwicklung aller aus gegenwärtiger Bürg- und Zahlerschafis-Verpflichtung entstehenden Verhältnisse » bezeichnet. Dieser Ausdruck « Abwicklung aller Verhältnisse » geht viel weiter als die bei der blosse Gerichtsstandsvereinbarung übliche Bezeichnung « Rechtsstreitigkeiten » und umfasst notwendigerweise auch die Exekution

ion der Bürgschaftsverpflichtungen. Zweck jeden Bürgschaftsvertrages ist die erhöhte Sicherstellung eines Gläubigers. Dieser wird daher bei Stipulation des Bürgschaftsvertrages alles daran setzen, um diese Sicherung möglichst wirksam zu gestalten und Gefährdungen seiner Rechte zu vermeiden. Eine solche läge aber dann vor, wenn der Bürge im Ausland gesucht werden müsste. Wenn daher in eine Bürgschaftsurkunde eine so weite

172 Schuldbetreibungs.. und Konkursrecht. N° 39. Formel, wie sie in der vorliegenden enthalten ist, auf- genommen wurde, so ist es zweifellos, dass dies vom Gläubiger absichtlich geschah, um damit auch für die E x e k u t i o n gegen den Bürgen ein Spezialdomizil im Inlande zu schaffen, zumal wenn, wie dies hier der Fall ist. der Schuldner, von dem der Gläubiger wusste, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz ausserhalb der Schwe~hat, Exekutionsobjekte im Inlande (in casu in Arosa) hatte. Aber auch der Bürge musste sich klar darüber sein, dass die erwähnte Klausel etwas Mehreres besage, als nur die Unterwerfung unter den Aroser- Gerichtsstand für den Fall eines Prozesses ; dabei konnte er vernünftigerweise an nichts anderes denken als an die Exekution. Denn dass damit etwa hätte vereinbart werden wollen, dass Ar~sa Erfüllungsort sei (womit allein allerdings noch kein Spezialbetreibungsdomizil geschaf- fen worden wäre) konnte der Schuldner nicht annehmen, da sich dies ja nach den allgemeinen obligationenrecht- lichen Grundsätzen (Art. 74 Ziff. 1 OR) von selbst verstand und daher nicht noch extra stipuliert zu werden brauchte. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. , 39. Intscheid. vom ao. November 1Sa4 i. S. Staat Soloth\U'Jl. Ist in der gegen eine «Konkursverwaltung & gerichteten Be- treibung definitive Rechtsöffnung bewilligt worden, so kann die Pfändung des Kon.kursmassenvermögens nicht verweigert werden, auch wenn der Rechtsöffnungsrichter offen liess, ob die Betreibung eine Masseverbindlichkeit betreffe oder nicht. A. - Im Konkurs über Otto Henzi in Solothurn wurden 'für die Liegenschaft Grundbuch Solothurn Nr. 869 •. welche Henzi seinerzeit um 45,000 Fr. gekauft hatte, 97,100 Fr. erlöst. Infolgedesse n forderte das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 39. 173 kantonale Finanzdepartement von der Konkursmasse eine Wertzuwachssteuer von 1563 Fr., und zwar als Massaforderung, unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 14 Tagen. Auf von der Konkursverwaltung erhobene Einsprache setzte der Regierungsrat des Kantons Solo- thurn durch Beschluss vom 11. Dezember 1922 den Steuerbetrag zwar auf 942 Fr. 75 Cts. herab; dagegen trat er der Auffassung des Finanzdepartements bei, dass die Steuer. als Massaschuld zu bezahlen sei. Da die Konkurs- verwaltung die Steuer nicht bezahlte, hob der Staat Solothurn am 12. April 1924 gegen die «Konkursver- waltung im Konkurse Otto Henzi)) für «Staatssteuer aus erzieltm Liegenschaftsgewinn gemäss Regierungs- ratsbeschluss ... vom 11. Dezember 1923)) (recte 1922) BetreUmng an. Die Konkursverwaltung schlug Recht vor. Auf Verlangen des Staates erteilte' ihm das Amts- gerichtspräsidium Solothurn-Lebern definitive Rechts- öffnung, indem es davon ausging, dass die Betreibung gegen die Konkursmasse des Otto Henzi gerichtet sei, jedoch die Entscheidung der Frage, ob €I. diese Forderung das Privileg einer Massaschuld geniesse oder nur als ge- wöhnliche Konkurschuld in Betracht falle », als ausser- halb seiner Kognition liegend erachtete. Als das Betrei- bungsamt dem in der Folge gestellten Fortsetzungsbe- gehren durch Pfändung von Konkursmassevermögen . zu entsprechen sich weigerte, führte der Staat Solothurn Beschwerde. B. - Durch Entscheid vom 1. Oktober 1924 hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn die Beschwerde abgewiesen. C. - Diesen Entscheid hat der Staat Solothurn an das Bundesgericht weiter gezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Die Vorinstanz hat der in Betreibung gesetzten Steuer

den Charakter einer Massaverbindlichkeit abgesprochen,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.